

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 9. November 2020

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

	Beispiel	möglich:
II. Teilklausur		
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen		90
	1.1	15
	1.2	15
	1.3	10
	1.4	20
	1.5	30
2. Abgabenverfahren		30
	2.1	10
	2.2	20
3. Finanzstrafrecht		30
	3.1	15
	3.2	15
Summe		150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Daniel verdient sein Geld als Moderator und ist daher ständig von einer Podiumsdiskussion zur nächsten unterwegs. Die dabei entstehenden Reisekosten verrechnet er seinen Kunden umsatzsteuerfrei als durchlaufende Posten weiter (z.B. Flugtickets, Taxibelege, Kilometergeld und Tagesdiäten).

Vor kurzem durfte er eine Delegation der Wirtschaftskammer auf eine Asienreise begleiten. Seine Reisekosten wurden ihm entsprechend ersetzt, eine darüberhinausgehende Bezahlung erfolgte nicht.

Aufgabe:

1. Führen Sie eine vollständige umsatzsteuerliche Würdigung des Sachverhalts anhand der maßgebenden Rechtsgrundlagen durch.
2. Handelt Daniel aus rechtlicher Sicht korrekt? Begründen Sie Ihre Antwort.

15

1.2

Frau Huber ist Versicherungsvertreterin und erzielt im Jahr 2018 Umsätze in der Höhe von € 190.000,00 von einer österreichischen Versicherungsgesellschaft. Des Weiteren erwirbt sie 2018 unter Angabe ihrer gültigen österreichischen UID-Nummer ein ausschließlich elektrisch betriebenes Fahrzeug („E-Auto“) in Deutschland um € 30.000,00 mit Erstzulassung Jänner 2017 und einem Km-Stand von 1.000. Dieses nutzt sie nachweislich zu 85% für unternehmerische Zwecke.

Im Jahr 2019 steigt sie in die Immobilienvermittlung ein und erzielt € 75.000,00 (netto) von einer Schweizer Privatperson für die Vermittlung eines inländischen Grundstückes. Ihre Versicherungsumsätze betragen € 225.000,00. Sie benützt im Jahr 2019 das „E-Auto“ nunmehr ausschließlich für unternehmerische Zwecke.

Hinweis: Alle Beträge sind netto und wurden im jeweils angegebenen Jahr kassiert.

Aufgabe:

Berechnen Sie die Umsatzsteuerzahllast für die Jahre 2018 und 2019. Begründen Sie Ihre Berechnung!

15

1.3

Der Winzer Josef betreibt einen kleinen aber feinen Weinbaubetrieb im Herzen der Wachau. Sein Einheitswert beträgt rd. € 18.000,00 und sein Umsatz liegt im Jahr 2019 bei rd. € 150.000,00. Größere Investitionen sind nicht geplant.

Aufgabe:

Erläutern Sie jene Möglichkeiten, die sich für Josef hinsichtlich der Besteuerung seiner Umsätze ergeben! Beurteilen Sie zudem, ob die Ausübung allfälliger Optionen günstig erscheint!

10

1.4

Die A-GmbH mit Sitz in Wien ist im Im- und Exportgeschäft tätig. Die A-GmbH handelt mit Waren aller Art, unter anderem auch mit Produkten für den landwirtschaftlichen Bedarf.

Die A-GmbH verkauft spezielle, chemisch unbehandelte pflanzliche Düngemittel für ein Gesamtentgelt von € 25.000,00 an den ukrainischen Unternehmer B. Diese hatte die A-GmbH zwei Wochen zuvor um € 15.000,00 vom Tschechischen Produzenten C, der kein Kleinunternehmer ist, bezogen und mit dem eigenen LKW aus der Tschechischen Republik in ihr Lager nach Kärnten gebracht.

Mit B vereinbart ist, dass die A-GmbH die Ware aus ihrem Lager in Klagenfurt zum Käufer B transportieren lässt (Lieferkondition: DAP).

Die A-GmbH beauftragt den deutschen Spediteur D-GmbH (Sitz: Hamburg) mit dem Transport der Ware von Klagenfurt ins ukrainische Odessa. Dafür wird ein Entgelt von € 2.000,00 vereinbart. Die D-GmbH lässt die Ware vom österreichischen Frachtführer E-KG direkt vom Lager der A-GmbH in die Ukraine zum Kunden B bringen. Die E-KG vereinbart mit der D-GmbH ein Entgelt von € 1.500,00.

Aufgabe:

Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen hat dieser Sachverhalt für die Beteiligten (A-GmbH, B, C, D-GmbH und E-KG) in Österreich?

20

1.5

Im Reisebüro Müller werden folgende Geschäftsfälle im Monat Mai verzeichnet, die, soweit nicht anders angeführt, besorgt und zur Gänze bezahlt und ausgeführt werden:

- a) Vermittlung eines Flugs der österreichischen Geiz-Air von Salzburg nach New York; Flugpreis € 300,00, Provision € 30,00, die gegenüber der Geiz-Air abgerechnet wird; Fluggast ist ein Privater;
- b) Kreuzfahrt im Mittelmeer (Italien, Griechenland, Türkei, Ägypten). Selbstanreise zum Abreisehafen in Triest. Gesamtpreis € 3.000,00, Einkaufspreis € 2.000,00; Reisegast in ein Privater;
- c) Dienstreise eines Unternehmers im Inland, Transport per Bus und Hotel-Nächtigung mit Frühstück (Einkaufspreis: € 800,00, Verkaufspreis: € 1.000,00, 25% des Preises entfällt auf den Transport);
- d) Pauschalreise für eine Familie nach Italien im Juli (Einkaufspreis: € 3.500,00, Verkaufspreis: € 4.000,00), Anzahlung im Mai: € 1.000,00.

Aufgabe:

Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen haben diese Vorgänge im Mai bei Müller?

30

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

Punkte

2.1

Der Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr wird dem steuerlichen Vertreter am 24. November (Werktag) in die Databox von FinanzOnline zugestellt.

Im Zuge der Bescheidkontrolle wird festgestellt, dass vergessen wurde, Sonderausgaben (Steuerberatungskosten) in die Steuererklärung einzutragen.

Aufgabe:

Bis wann gilt eine Bescheidbeschwerde als zeitgerecht eingebracht? Gehen Sie dabei genau auf die Berechnung der Frist ein!

Auf welchem Weg kann die Bescheidbeschwerde eingebracht werden? Ist eine Einbringung per E-Mail zulässig?

10

2.2

Herr Hudriwusch hat im Zuge der Legung seiner Einkommensteuererklärung 2018 verabsäumt, ihm bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit rechtens zustehende Betriebsausgaben von € 10.000,00 geltend zu machen. Einerseits erhebt er gegen den erklärungsgemäß erlassenen Einkommensteuerbescheid 2018 eine Beschwerde. Andererseits stellt er gemäß § 212a Abs. 1 BAO den Antrag auf Aussetzung der Einhebung eines – in rechnerischer Hinsicht korrekt ermittelten – Betrages i.H.v. € 5.000,00.

Aufgabe:

1. Erläutern Sie die verfahrensrechtliche Funktion eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung sowie dessen Voraussetzungen.
2. Erklären Sie, wie die Abgabenbehörde über Herrn Hudriwuschs Antrag auf Aussetzung der Einhebung zu entscheiden hat.

15

5

20

Gesamt: 30

3. FINANZSTRAFRECHT

Punkte

3.1

Herr Huber (im Folgenden kurz: H) ist Einzelunternehmer und liest an einem Samstag im Februar 2019 in der K-Zeitung in den Steuertipps, dass eine Gleitsichtbrille als Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann. H ist steuerlich nicht vertreten und er erstellt seine Steuererklärungen selbst.

Nachdem H im Jahr 2018 beim Optiker genau eine solche (ärztlich verordnete) Brille um € 2.400,00 erworben hat, nimmt er die Rechnung des Optikers nachträglich in seine Buchhaltung für das Jahr 2018 auf und setzt den Nettobetrag als Betriebsausgabe ab. Dieser Betrag wurde in der Steuererklärung E 1 a für das Jahr 2018 unter der KZ 9230 („sonstige Betriebsausgaben“) eingetragen. Weiters wurde auch die Vorsteuer im Betrag von € 400,00 in der Jahresumsatzsteuererklärung abgezogen.

Aus der ständigen Rechtsprechung und Literatur ergibt sich jedoch, dass solche Brillen nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, sondern nur als außergewöhnliche Belastung (im Regelfall „mit Selbstbehalt“).

Durch den Abzug als Betriebsausgabe ergibt sich eine Steuerersparnis in der Einkommensteuer von € 1.000,00 (50% Progression) und in der Umsatzsteuer von € 400,00. Bei Ansatz als außergewöhnliche Belastung ergäbe sich keine Steuerersparnis, da der Selbstbehalt zu hoch ist.

Die Steuerbescheide wurden H im Juli 2019 zugestellt und einen Monat nach Zustellung rechtskräftig.

Im Jahr 2020 wird bei H eine Außenprüfung für die Jahre 2016 bis 2018 durchgeführt. Bei dieser Außenprüfung wird der Aufwand für die Brille vom Prüfer nicht anerkannt und der steuerliche Gewinn für das Jahr 2018 um € 2.000,00 erhöht. Ebenfalls wird der die Vorsteuer um € 400,00 gekürzt.

Nach Abschluss der Außenprüfung befasst sich der Finanzstrafreferent mit dieser Prüfungsfeststellung und fordert H zu einer Stellungnahme auf. In der Stellungnahme gibt H zu, dass er die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

H ist finanzstrafrechtlich unbescholten.

Der strafbestimmende Wertbetrag beträgt € 1.400,00 an Umsatz- und Einkommensteuer.

Aufgabe:

Welche finanzstrafrechtliche Würdigung ergibt sich aus dem geschilderten Sachverhalt?

7

Welcher Strafraumen ergibt sich bei einem Schuldspruch als unterste bzw. oberste Grenze?

6

Was hätte Herr Huber nach Abschluss der Außenprüfung tun können, um ein Finanzstrafverfahren auszuschließen?

2

15

3.2

Im Zuge einer Außenprüfung eines Bauunternehmens im März 2020 stellte der Prüfer fest, dass der Betriebsinhaber im Jahr 2015 zwei Reihenhäuser an seine beiden volljährigen Kinder, in deren gemeinschaftliches grundbücherliches Eigentum übertragen hat.

Daraufhin richtete der Betriebsprüfer – ohne Hinweis auf ein Prüfungsverfahren – einen Fragenvorhalt an die Kinder des Bauunternehmers (Reihen Hauseigentümer) hinsichtlich der Nutzung der zwei Reihenhäuser. Gefragt wurde, ob Eigennutzung erfolge, ob die Reihenhäuser vermietet werden oder wurden bzw. ob und wem Fruchtgenussrechte an diesen Liegenschaften eingeräumt worden sind.

Innerhalb der Frist zur Vorhaltsbeantwortung erstatteten die Reihenhauseigentümer (beide Kinder) durch ihre steuerliche Vertretung Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG an ihr zuständiges Finanzamt, in der sie eingestanden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Jahre 2015 bis laufend nicht erklärt zu haben. Der Selbstanzeige legten sie Feststellungserklärungen gemäß § 188 BAO und (berichtigte) Einkommensteuererklärungen bei, in denen sie die (gemeinschaftlichen) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vollständig offenlegten.

Eine Prüfung der steuerlichen Belange der Selbstanzeiger fand nicht statt und es kann davon ausgegangen werden, dass die Selbstanzeige nicht anlässlich einer Prüfung im Sinne des § 29 Abs. 6 FinStrG erstattet wurde. Die aufgrund der Selbstanzeige festgesetzten Abgabenschuldigkeiten wurden zeitgerecht im Sinne des § 29 Abs. 2 FinStrG entrichtet.

Aufgabe:

1. Beurteilen Sie bitte die Rechtzeitigkeit der abgegebenen Selbstanzeigen unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:
 - a) Stellt der Fragenvorhalt des Prüfers eine Verfolgungshandlung dar? 5
 - b) Wurden durch diesen Vorhalt die Taten ganz oder zum Teil entdeckt? 5
2. Liegt aus Ihrer Sicht insgesamt eine strafbefreiende Selbstanzeige vor? Begründen Sie Ihre Lösung! 5

15

Gesamt: 30

Gesamt – 1. bis 3.: 150

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 9. November 2020

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

	Beispiel	möglich:
II. Teilklausur		
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen		90
	1.1	15
	1.2	15
	1.3	10
	1.4	20
	1.5	30
2. Abgabenverfahren		30
	2.1	10
	2.2	20
3. Finanzstrafrecht		30
	3.1	15
	3.2	15
Summe		150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Name in Blockschrift:

Datum:

Unterschrift:

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Gem. § 4 Abs. 1 UStG wird der für die Umsatzsteuer relevante Umsatz nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

3

Als Grundsatz gilt dabei die Einheitlichkeit bzw. Unteilbarkeit der Leistung, vgl. Rz. 346 UStR. Unselbständige Nebenleistungen teilen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung hinsichtlich Ort der Leistung, Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Steuersatz, vgl. Rz. 347 UStR.

4

Nicht zum Entgelt gehören gem. § 4 Abs. 3 UStG jene Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

1

Die weiterverrechneten Aufwendungen stellen gem. obiger Definition keine durchlaufenden Posten dar. Vielmehr sind sie als unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung zu verstehen. Wenn Daniel für seine Hauptleistung (Moderation) im Inland daher 20% Umsatzsteuer verrechnet, sind auch die mit der Hauptleistung zusammenhängenden Spesen, ungeachtet etwaiger Steuerbefreiungen, mit 20% Umsatzsteuer zu verrechnen.

4

Fehlt es allerdings an einer Hauptleistung, sprich eines Leistungsaustauschs, wie im Beispiel bei der Begleitung der Wirtschaftskammerdelegation, stellen die richtigerweise ohne Umsatzsteuer weiterverrechneten Aufwendungen einen steuerlich unbeachtlichen Auslagenersatz dar, vgl. Ruppe/Achatz, § 1 Rz. 183.

3

15

1.2

2018:

Die Versicherungsumsätze sind gem. § 3a Abs. 6 in Österreich steuerbar und gem. § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG unecht steuerbefreit.

2

Es handelt sich um ein neues Fahrzeug gem. Art 1 Abs. 8 UStG und um einen steuerbaren und steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb für das Unternehmen, kein Vorsteuerabzug gem. § 12 Abs. 3 UStG. Daher auch kein ust-rechtlicher Verwendungseigenverbrauch gem. § 3a Abs. 1a UStG.

Die USt-Schuld beträgt daher € 6.000,00 (aus dem ig. Erwerb des Kfz)

3

2019:

Die Vermittlung der inländischen Grundstücke in Höhe von € 75.000 ist gem. § 3a Abs. 9 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig zu 20%. Der Leistungsempfänger ist irrelevant.	3
Die Versicherungsumsätze sind gem. § 3a Abs. 6 in Österreich steuerbar und gem. § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG unecht steuerbefreit.	2
Das E-Auto wird jetzt sowohl für pflichtige als auch unecht befreite Umsätze verwendet, daher ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG von 1/5 der Vorsteuer von € 6.000,00 vorzunehmen = € 1.200,00. Vorsteueraufteilung gem. § 12 Abs. 5 UStG (€ 300.000,00 Gesamtumsätze, davon € 75.000,00 pflichtige Umsätze = 25%), € 1.200,00 x 25% = € 300,00 € positive Vorsteuerberichtigung.	4
Summe steuerbare Umsätze € 300.000,00, davon unecht befreite Umsätze € 225.000,00 und pflichtige Umsätze € 75.000,00 zu 20% = USt-Schuld € 15.000,00. Vorsteuerberichtigung € -300,00.	1
	15

1.3

Josef bewegt sich mit seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb innerhalb der Grenzen des § 22 UStG. Aufgrund des Einheitswertes und des Umsatzes ist er nicht buchführungspflichtig [§ 22 Abs. 1 UStG i.V.m. § 125 BAO (Einheitswert > € 150.000,00, Umsätze > € 550.000,00)].

Seine Umsätze übersteigen auch nicht die Grenzen des § 22 Abs. 1 UStG (€ 400.000,00).

Eine Option in die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen nach § 22 Abs. 6. UStG erscheint vor dem Hintergrund des geringen geplanten Investitionsvolumens nicht sinnvoll.

10

1.4

Der Einkauf der Ware von C führt bei der A-GmbH zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß Art. 1 UStG:

- Die Ware gelangt im Zuge der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das eines anderen;
- der Erwerber (A-GmbH) ist Unternehmer, der für sein Unternehmen erwirbt;
- die Lieferung durch C unterliegt (gemäß Hinweis im Sachverhalt) nicht der tschechischen Kleinunternehmerregelung

3

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs richtet sich nach Art 3 Abs. 8 UStG und ist am Ende der Beförderung, also in Klagenfurt.	
Der Erwerb ist damit in Österreich steuerbar.	1
Er ist aber gemäß Art. 6 Abs. 2 Z. 4 UStG steuerfrei.	3
Die A-GmbH führt eine echt steuerfreie Ausfuhrlieferung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Z. 1 UStG im Versandungsfall aus:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ware gelangt während der Lieferung vom Inland ins Drittland; • Die Ware wird vom liefernden Unternehmer versendet. 	
Die A-GmbH hat darüber entsprechende Nachweise (Ausfuhrnachweis, Buchnachweis, § 7 Abs. 4 ff UStG) zu erbringen, welche jedoch keine materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind.	4
Der Spediteur D-GmbH führt eine Besorgungsleistung im Sinne des § 3a Abs. 4 UStG aus. Es sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.	
Der Leistungsort richtet sich nach § 3a Abs. 6 UStG (Güterbeförderungsleistung an einen Unternehmer). Die Leistung der D-GmbH an die A-GmbH ist daher am Empfängerort, in Österreich steuerbar.	
Die Besorgungsleistung der D-GmbH ist gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a UStG echt steuerfrei (daher kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld).	5
B tätigt keine in Österreich steuerbaren Vorgänge.	1
C tätigt keine in Österreich steuerbaren Vorgänge.	1
Die E-KG tätigt keine in Österreich steuerbaren Vorgänge. Ihre Leistung in nach § 3a Abs. 6 am Empfängerort in Deutschland steuerbar.	<u>2</u>
	20

1.5

Reiseleistungen in Form von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer sind den Sondervorschriften des § 23 UStG zu unterziehen. Alle anderen Leistungen des Reisebüros sind nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

ad a): Bei einer Vermittlungsleistung kommt § 23 UStG nicht zur Anwendung, weil es sich um keine Besorgungsleistung handelt. Ort der Vermittlungsleistung bei Vermittlung B2B (es ist davon auszugehen, dass die Geiz-Air den Vermittlungsvertrag mit Müller abgeschlossen hat, weil Müller die Provision gegenüber dieser abrechnet) ist nach § 3a Abs. 6 UStG der Empfängerort, also Österreich.

Nach § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. a UStG ist die Vermittlung der unter § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 6 UStG fallenden Umsätze echt steuerfrei. Der vermittelte Umsatz (grenzüberschreitende Personenbeförderung mit einem Luftfahrzeug) fällt unter § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. d UStG. Damit ist die Leistung des Müller steuerfrei.

6

ad b): Hier besorgt Müller eine Kreuzfahrt. Reiseleistungen in Form von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer sind den Sondervorschriften des § 23 UStG zu unterziehen.

Die Leistung des Müller ist als sonstige Leistung anzusehen (§ 23 Abs. 2 UStG), deren Ort, dort liegt, wo Müller sein Unternehmen betreibt (§ 23 Abs. 3 UStG), also in Österreich.

Die sonstige Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage (§ 23 Abs. 7 UStG). Bemessungsgrundlage ist daher die Marge.

Nach § 23 Abs. 5 ist die sonstige Leistung steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden, wobei nach § 23 Abs. 6 UStG eine Aufteilung zu erfolgen hat, wenn dies nur teilweise (wie hier – die Kreuzfahrt wird auch im Unionsgebiet, z.B. Italien, ausgeführt) der Fall ist.

Im Regelfall ist die Aufteilung der Reisevorleistungen im Zusammenhang mit Kreuzfahrten auf Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet nach der Reisezeit vorzunehmen. Erfolgt die Personenbeförderung im Zusammenhang mit Kreuzfahrten auf Schiffen im Seeverkehr und erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Drittland als auch auf das Gemeinschaftsgebiet so gilt jedoch nach der Verwaltungspraxis (UStR Rz. 3027) die gesamte Beförderungsleistung als im Drittland erbracht.

Unter Einbeziehung der Verwaltungspraxis ist daher die Leistung des Müller echt steuerfrei.

8

ad c): Nur Reiseleistungen in Form von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer sind den Sondervorschriften des § 23 UStG zu unterziehen. Hier wird die Leistung an einen Unternehmer erbracht.

Es kommen daher die Regelungen des § 3a Abs. 4 UStG zur Anwendung. Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

Besorgt werden hier eine Personenbeförderungsleistung und eine Beherbergung samt Frühstück.

Beide Leistungen sind in Österreich ausgeführt (Personenbeförderung: § 3a Abs. 10 UStG – Beförderungsstrecke, Beherbergung: § 3a Abs. 9 UStG – Grundstücksort).

Beide Leistungen sind mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu besteuern (Personenbeförderung: § 10 Abs. 2 Z. 6 UStG, Beherbergung samt Frühstück: § 10 Abs. 2 Z. 3 lit. c UStG). Dies gilt auch für die Besorgungsleistungen des Müller. Diese sind zur Gänze (€ 1.000,00) mit 10% zu besteuern.

8

ad d): Reiseleistungen in Form von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer sind den Sondervorschriften des § 23 UStG zu unterziehen.

Die Leistung des Müller ist als sonstige Leistung anzusehen (§ 23 Abs. 2 UStG), deren Ort, dort liegt, wo Müller sein Unternehmen betreibt (§ 23 Abs. 3 UStG), also in Österreich.

Die sonstige Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage (§ 23 Abs. 7 UStG). Bemessungsgrundlage ist daher die Marge.

Dies sind hier € 500,00.

Da im Mai lediglich eine Anzahlung geleistet wird, ist nur diese zu besteuern. In Fällen, in denen das Reisebüro die Marge zum Zeitpunkt der Anzahlung noch nicht bestimmen kann, kann die Gewinnmarge des Reisebüros aufgrund einer Schätzung der tatsächlichen Gesamtkosten bestimmt werden, die ihm letztlich entstehen (EuGH 19.12.2018, C-422/17, Skarpa Travel sp. z o.o.). Dies wäre hier eine Marge von € 500,00. Angezahlt wurden 25% des Preises, sodass eine anteilige Marge von € 125,00 zu besteuern wäre.

Die UStR (Rz. 3060 f) enthalten zur Besteuerung von Anzahlungen i.Z.m. der Margenbesteuerung eine Toleranzregelung. Die Umsatzbesteuerung von Anzahlungen kann danach unterbleiben, wenn diese 35% des zu versteuernden Leistungspreises nichtüberschreiten. Dies ist, da die Anzahlung nur 25% des Preises ausmacht, hier der Fall, sodass nach der Verwaltungspraxis eine Besteuerung unterbleiben kann.

8

30

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

2.1

Die Bescheidbeschwerde kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht oder bei jenem Finanzamt eingebracht werden, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat (§ 245 Abs. 1 und § 249 Abs. 1 BAO).

3

Bei der Berechnung der Fristen ergibt sich auf Grund § 108 Abs. 3 BAO, dass sowohl der 24. Dezember als auch der 25. und 26. Dezember (Feiertage) nicht als letzter Tag der Frist gelten, sondern der nächste Werktag. Die Beschwerde gilt daher als zeitgerecht eingebracht, wenn diese am 27. Dezember eingebracht wird, wenn dies ein Werktag ist. Ist der 27. Dezember ein Samstag oder Sonntag, ist der nächste Werktag der maßgebliche Tag für die zeitgerechte Einbringung der Beschwerde.

4

Die Beschwerde kann eingereicht werden, über

- Finanzonline,
- per Telefax,
- auf dem Postweg oder
- durch Einwurf in den Einwurfskasten beim o.a. Finanzamt oder Verwaltungsgericht.

2

Eine Einbringung per E-Mail ist nicht zulässig.

1

10

2.2

Frage 1

Nach der Bestimmung des § 254 BAO besitzt eine Bescheidbeschwerde **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass – ungeachtet der Erhebung der Beschwerde – bei verspäteter bzw. Nichterichtung der im angefochtenen Bescheid festgesetzten Abgabennachforderung Exekutionsmaßnahmen sowie die Verhängung von Säumniszuschlägen vorgenommen werden können. Gleichsam als Korrektiv sieht die Bestimmung des § 212a Abs. 1 BAO unter den im ersten Satz leg. cit. normierten Voraussetzungen (Nachforderung, welche unmittelbar oder mittelbar auf einem Bescheid beruht, welcher von einem Anbringen abweicht bzw. welchem kein Anbringen zugrunde liegt) ein antragsgebundenes Recht des Rechtmittelwerbers auf Aussetzung der Einhebung der streitverfangenen Abgabe vor. Zu beachten ist, dass der Aussetzungsbetrag ex lege mit dem Höchstausmaß des Abfalles der Nachforderung – bei einer dem Beschwerdebegehren voll Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung – begrenzt ist.

15

Frage 2

Die Abgabenbehörde hat den Aussetzungsantrag Herrn Hudriwuschs gemäß § 212a Abs. 2 lit. b BAO mit Bescheid abzuweisen (laut Gesetzesterminologie: die Aussetzung ist nicht zu bewilligen), weil dieser den Einkommensteuerbescheid 2018 in Punkten angefochten hat, in denen dieser **nicht** vom Anbringen abgewichen ist. Die Veranlagung ist – wie aus der Angabe ersichtlich – erklärungsgemäß erfolgt. Mit anderen Worten stehen die von Herrn Hudriwusch „vergessenen Betriebsausgaben“ zwar nicht einer positiven Beschwerdeerledigung, jedoch einem erfolgreichen Antrag auf Aussetzung der Einhebung entgegen.

5

20

Gesamt: 30

3. FINANZSTRAFRECHT

3.1

Nachdem H keinen fachlichen Rat eingeholt hat, ob er die Brille tatsächlich als Betriebsausgabe geltend machen kann, liegt kein Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 FinStrG vor. Es liegt ein unentschuldbarer Irrtum vor und H hat somit grob fahrlässig gemäß § 34 FinStrG gehandelt.

Auf Grund des Sachverhalts, des o.a. strafbestimmenden Wertbetrages und der Stellungnahme von H kann ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 143 FinStrG durchgeführt werden, es ergeht eine „Strafverfügung“.

7

Nachdem H finanzstrafrechtlich unbescholten ist, könnte eine Verwarnung gemäß § 25 FinStrG ausgesprochen werden.

2

Eine weitere Strafmöglichkeit an der untersten Grenze wäre eine Geldstrafe gemäß § 23 Abs. 4 FinStrG von mindestens 10% des strafbestimmenden Wertbetrages.

2

Die Höchststrafe gemäß § 34 Abs. 3 FinStrG ist das Einfache des maßgeblichen Verkürzungsbetrages.

2

Herr Huber hätte gem. § 30a FinStrG durch Beantragung eines Verkürzungszuschlages von 10% der festgestellten Nachforderungen Straffreiheit erlangen und damit ein Finanzstrafverfahren vermeiden können.

2

15

3.2

1.) a) Gemäß § 14 Abs. 3 FinStrG ist eine Verfolgungshandlung jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichtes, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzstrafbehörde, des Bundesfinanzgerichtes oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organs, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet. Der Verfolgungshandlung muss insbesondere zu entnehmen sein, welche Tat der betreffenden Person zur Last gelegt wird, und sie muss sich auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen.

Mit dem Fragenvorhalt des Betriebsprüfers wurde den Selbstanzeigern gegenüber kein Verdacht dahingehend geäußert, sie hätten durch Nichtabgabe bzw. Abgabe unrichtiger Steuererklärungen die hier in Rede stehenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht offengelegt. Eine die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige hindernde Verfolgungshandlung i.S.d. § 29 Abs. 3 lit. a FinStrG i.V.m. § 14 Abs. 3 FinStrG liegt daher nicht vor.

5

b) Durch den Vorhalt des Betriebsprüfers wurden keine Taten der Selbstanzeiger in Form der Unterlassung der Offenlegung der Mieteinkünfte in den Steuererklärungen entdeckt. Entdeckt ist eine Tat i.S.d. § 29 Abs. 3 lit. b FinStrG erst dann, wenn sich ein Verdacht insoweit verdichtet hat, dass bei vorläufiger Tatbeurteilung der Nachweis der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Finanzvergehens wahrscheinlich ist und nicht noch andere Deutungsmöglichkeiten offen sind (VwGH 17.2.1983, 81/16/0187, VwGH 21.3.2002, 2001/16/0471, OGH vom 25.8.1998, 11 Os 41/98). Im gegenständlichen Fall standen noch andere Deutungsmöglichkeiten offen, wie z.B. Eigennutzung der Liegenschaften, Leerstehen der Objekte ohne Lukrieren von Mieteinkünften, Mieteinkünfte unter der Besteuerungsgrenze, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an ein anderes Zurechnungssubjekt.

5

2.) Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind:

- die Darlegung der Verfehlung
- die Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung maßgeblichen Umstände
- Einbringung bei einer zuständigen Behörde
- die den Abgabenvorschriften entsprechende Entrichtung im Sinne des § 29 Abs. 2 FinStrG
- die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige (§ 29 Abs. 3 FinStrG)
- die Täterbenennung

Die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind nach der Angabe insgesamt erfüllt.

5

15

Für die Erreichung der vollen Punkteanzahl ist eine sinngemäße Beantwortung der Fragen (ohne Verweis auf die Judikatur) ausreichend.

Gesamt: 30

Gesamt – 1. bis 3.: 150